

# Wann haftet die Gemeinde bei Schnee und Eis?

Die Haftung im Zusammenhang mit dem Unterhalt von Strassen, Plätzen, Trottoirs oder Treppen ist insbesondere im Winter ein Thema, das immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt. Das Obligationenrecht hält lapidar fest, dass der Eigentümer eines Werkes den Schaden zu ersetzen hat, der infolge fehlerhafter Anlage oder wegen mangelhaftem Unterhalt verursacht worden ist. Diese Gesetzesbestimmung kommt auch zum Zug, wenn es um die Frage geht, ob die Reinigung im konkreten Fall den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Ein Werk muss grundsätzlich jenen Ansprüchen genügen, zu deren Zweck es gebaut worden ist. Dies beurteilt sich nach den Erwartungen, die bei vernunftgemäsem Gebrauch des Werkes vorausgesetzt werden dürfen. Damit wird angesprochen, dass nicht zu hohe Ansprüche bei der Benützung eines Werkes erwartet werden dürfen. Es wird von einer angemessenen Vorsicht ausgegangen, den ein vernunftgemäss handelnder Mensch an den Tag legt. Mit anderen Worten ist der durchschnittliche Benutzerkreis des Werkes angesprochen. Der Gesetzgeber stellt damit objektive Anforderungen an die sichere Benützung. Dies war beispielsweise bei einem Drei-Meter-Sprungturm nicht gegeben, da das Wasser am fraglichen Ort nur eine Tiefe von zwei Metern aufwies<sup>1</sup>. Neben dem Massstab des vernunftgemäss handelnden Menschen können auch Richtlinien technischer Natur Hinweise für die Anforderungen abgeben, denen ein mangelfreies Werk genügen muss. Zu denken ist etwa an SIA-Normen, an Vorschriften der Suva oder an baupolizeiliche Vorschriften.

## Aktuelle Rechtsprechung zur Räumung von Schnee und Eis

Kürzlich hat sich das Bundesgericht in einem aktuellen Entscheid, der sich mit dem Winterdienst der öffentlichen Hand befasst, ein weiteres Mal mit diesem Thema befasst<sup>2</sup>. Es ging um eine Treppe, die von einem Wohnquartier ausserhalb des Gemeindezentrums zu einer Busstation führt. Der Verbindungsweg erschliesst das Quartier für Fussgänger und wird vor allem am Morgen und am Abend von Pendlern wie auch von Schülern rege benützt.

Ein Fussgänger kam auf der Treppe zu Fall, als er sich am Morgen auf dem Weg zur Arbeit an die Busstation begeben wollte. Gegenüber der Gemeinde, die als Eigentümerin der Treppe für die Schneeräumung zuständig ist, machte er geltend, sie sei von Schnee und Eis



*Die Schneeräumung wird am besten durch einen Plan organisiert: Der Prioritätenordnung zufolge werden wichtige Strassen zuerst gereinigt. (Bilder: zvg)*

mangelhaft gereinigt gewesen. Anhand von Wetterdaten, die nachträglich beschafft werden konnten, und mittels Aufzeichnungen des für den Unterhaltsdienst zuständigen Bauamtes konnte zurückverfolgt werden, dass in der fraglichen Periode starke und anhaltende Schneefälle geherrscht haben.

## Kriterien für die Beurteilung des mangelhaften Unterhalts

Es versteht sich von selbst, dass die öffentliche Hand bei einem Werk besorgt sein muss, dass dieses für den bestimmungsgemässen Gebrauch taugt. Bei der Auslegung dieses Begriffs ist ein objektiver Massstab anzulegen. Die konkreten Massnahmen, die ein Werkeigentümer zur Gewährleistung des sicheren Gebrauchs treffen muss, müssen zudem auch zumutbar sein. Was heisst das im konkreten Fall?

Der Benutzer eines Werks muss dem Eigentümer eine gewisse Zeit zugeste-

hen, die für die Räumung nötig ist. Er darf nicht erwarten, dass bereits morgens um sieben Uhr das gesamte öffentliche Wegnetz einer Gemeinde vom Schnee befreit ist. Eine Prioritätenfolge, bei der wichtige Abschnitte früher und weniger wichtige Abschnitte erst später geräumt werden, ist absolut vertretbar und unter dem Aspekt der Angemessenheit nur folgerichtig. Der Benutzer darf insbesondere nicht erwarten, dass überall und zu jeder Zeit die Strasse schwarz geräumt ist.

Bei der Zumutbarkeit des Werkunterhalts stellen sich für den Werkeigentümer damit Fragen in zeitlicher, finanzieller sowie in technischer Hinsicht. Dies war auch im Zusammenhang mit der Strasse Täsch/Zermatt zu beurteilen: infolge Lawinenniedergangs, der elf Todesopfer forderte, bekam unter anderem die Frage Bedeutung, ob es dem Strasseneigentümer zumutbar gewesen wäre, infolge der prekären Verhält-

nisse Vorkehrungen zu treffen, die das Risiko hätten vermeiden helfen können. In Erwägung gezogen wurde die örtliche Überwachung des die Strasse gefährdenden Einzugsgebiets, allenfalls die Sperrung der Strasse<sup>3</sup>.

Der Eigentümer eines Werks darf seinerseits erwarten, dass dessen Benutzer bei winterlichen Verhältnissen eine erhöhte Selbstverantwortung trifft und dieser beispielsweise als Autofahrer die Fahrweise an die herrschenden Verhältnisse anpasst. Er muss auch davon ausgehen, dass ein Überholmanöver bei kritischen Strassenverhältnissen infolge schneebedeckter Unterlage strenger beurteilt wird als wenn trockene Bedingungen geherrscht hätten.

#### Werkeigentümerhaftung im konkreten Fall

Im vorliegenden Fall ging es im Verfahren vor Bezirks- und vor Obergericht in sachverhaltlicher Hinsicht um Aspekte, die vor Bundesgericht infolge eingeschränkter Überprüfung der vorinstanzlichen Entscheide nicht mehr zur Debatte standen.

Diese sind aber für die Gewährleistung eines den gesetzlichen Ansprüchen genügenden Winterdienstes zentral. Dazu zählt einmal die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen bezüglich Personal wie auch in Bezug auf die zur Verfügung stehenden technischen Mittel. In Extremsituationen ist auch an die Einmietung von externen Kapazitäten zu denken – ein geeignetes Mittel, Spitzenbelastungen zu brechen und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln in vertretbarer Weise Rechnung zu tragen. Dann ist auch die Alarmierung der für den Räumungseinsatz verantwortlichen Kräfte zu erwähnen, die es sicherzustellen gilt. Optimal ist es, wenn «vor Ort» durch einen Bereitschaftsdienst, der rund um die Uhr funktioniert (Polizei, Zoll), die Alarmierung gewährleistet wird.

Dann ist der Winterdienst so zu organisieren, dass er im Bedarfsfall quasi «auf Knopfdruck» abgerufen werden kann. Bei der Ausführung der Reinigungsarbeiten ist von grösster Bedeutung, dass nach einem Plan vorgegangen wird, bei dem der Wichtigkeit des zu reinigenden Abschnitts (wichtige Strasse für den öffentlichen wie auch für den Individualverkehr, Zu- und Wegfahrt für Notfall-



*Die Strassenbenützer dürfen nicht erwarten, dass überall und zu jeder Zeit die Strasse schwarz geräumt ist.*

dienste) auch Rechnung getragen wird. Dazu kann angefügt werden, dass es sich unter dem Aspekt der Zumutbarkeit durchaus rechtfertigen lässt, die einzelnen Abschnitte mit unterschiedlichen Prioritäten zu gewichten und im Plan entsprechend der Prioritätenordnung eben früher oder allenfalls auch erst später zur Räumung vorzusehen. Wichtig dabei ist, dass die Prioritätenzuordnung plausible Gründe hat.

Für den Streitfall, den sich keine Gemeinde wünscht, ist von grosser Bedeutung, dass sich der Räumungseinsatz nachvollziehen lässt. Dazu gehört, dass in geeigneter Form ein Journal geführt wird. Dieses sollte Auskunft über den Einsatz (Dauer, Anzahl Personen), über die konkreten Wetterverhältnisse vor Ort und über besondere Vorkommnisse geben. Über grossräumige Wetterlagen lassen sich nachträglich bei Meteo-Schweiz Auskünfte einholen. Diese lassen aber im Einzelfall je nach erwünschter Genauigkeit an Aussagekraft zu wünschen übrig, weshalb eigene Aufzeichnungen hilfreich sein können. Diese werden dann von erheblicher Bedeutung sein, wenn es um die Frage geht, mit welchen Mitteln und mit welchem Aufwand die Räumung betrieben

worden ist. Denn eines steht fest: Das Gedächtnis hilft in solchen Fällen nicht – und möglicherweise stehen die Mitarbeiter, die im fraglichen Zeitpunkt für die Räumung verantwortlich waren, auch nicht mehr im Dienste des Gemeinwesens. Dafür liegen die Ereignisse, wenn sich die Streitsache über mehrere Jahre erstreckt, in aller Regel zu lange zurück.

#### Welche Erkenntnisse sind wichtig?

Eine korrekte, den Ansprüchen des Durchschnittsbenutzers genügende Ausführung des Winterdienstes stellt für den verantwortlichen Grundeigentümer eine grosse Herausforderung dar. Dies gilt insbesondere bei aussergewöhnlichen Wetterlagen.

Davon ist ganz speziell das Gemeinwesen betroffen, das in aller Regel für ein grösseres Wegnetz verantwortlich ist. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung beginnt mit einer sorgfältigen Planung (Festlegung des Perimeters, Erhebung der erforderlichen technischen und der personellen Ressourcen, Definierung der Prio-

ritäten) und findet ihre Fortsetzung in der konkreten Umsetzung. Es empfiehlt sich, den einmal erarbeiteten Plan auf seine Tauglichkeit zu überprüfen und im Bedarfsfall anzupassen.

Der vom Schweizerischen Städteverband zu diesem Thema erstellte Leitfaden bietet wertvolle Hinweise bei der Erarbeitung eines Konzepts. Es lassen sich im Internet auch Beispiele finden, die eine gute Umsetzung dieser Aufgabe in der Praxis wiedergeben.

*Jürg Waldmeier, Fürsprecher, selbstständiger Rechtsanwalt in der Kanzlei Vogel, Helfenstein & Partner in Zürich tätig, [www.vrhc.ch](http://www.vrhc.ch)*

<sup>1</sup> BGE 123 III 312, siehe [www.bger.ch](http://www.bger.ch) unter BGE

<sup>2</sup> BGE 4A\_20/2009, siehe [www.bger.ch](http://www.bger.ch) unter Rechtsprechung/weitere Urteile ab 2000

<sup>3</sup> BGE 4C.45/2005, siehe [www.bger.ch](http://www.bger.ch) unter Rechtsprechung/weitere Urteile ab 2000

Die Broschüre «Winterdienst in Städten und Gemeinden – Ein Leitfaden für die Praxis» kann für 40 oder 60 Franken (Mitglieder Kommunale Infrastruktur/Nichtmitglieder) bestellt werden bei Kommunale Infrastruktur, Florastrasse 3, 3000 Bern 6 oder unter [www.kommunale-infrastruktur.ch](http://www.kommunale-infrastruktur.ch).